



Sitzung vom
28. September 1999

Mitgeteilt den
29. SEP. 1999

Protokoll Nr.
1751

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
30. SEP. 1999						Nr.
C	R	N	B	J	K	R

Regionaler Richtplan Prättigau

Zivile Schiessanlagen, 7.301.3 Jagdparcours Schanielatobel

Die Region Prättigau verabschiedete am 15. Juli 1999 den regionalen Richtplan „Zivile Schiessanlagen, 7.301.3 Jagdparcours Schanielatobel“ zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung. Es handelt sich um eine Ergänzung und teilweise Änderung des im Rahmen des regionalen Richtplans Phase 1 beschlossenen Richtplanvorhabens Schiessanlagen (genehmigt mit RB Nr. 1696 vom 9.7.1996). Neu ist anstelle der ursprünglich geplanten Verlegung der ortsfesten Jagdschiessanlage im Raum Dalvazza/Küblis ein Jagdparcours im angrenzenden Schanielatobel geplant.

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen umfassen das Objektblatt 7.301.3, den Situationsplan-Ausschnitt 1:10'000 sowie den erläuternden Bericht vom 29.6.1999.

1 Formelle Prüfung

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmäßig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Pro Prättigau (von der Regierung genehmigt mit Beschluss Nr.2976 vom 28.11.1988).

Anlässlich der Vorstellung des Vorhabens mit Begehung vom 11.6.1998 hatten die hauptbeteiligten Stellen bereits Gelegenheit, sich zu diesem Vorhaben zu äussern. Die Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 4.3.1999. Das Vorhaben wurde verschiedentlich mit der Region und den beteiligten Stellen besprochen. So konnten im Laufe des Verfahrens wesentliche offene Fragen geklärt werden. Die erfolgte Information, Mitwirkung sowie positive Beschlussfassung in den betroffenen Standortgemeinden Küblis und Luzein sind im Objektblatt dokumentiert. Mit Schreiben vom 16. 7.1999 unterbreitete die Pro Prättigau das förmliche Genehmigungsgesuch. Das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigungsvorlage erfolgte vom 30.7. bis 20.8.1999.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Vollständigkeit, Konkretisierungsgrad und Darstellung

Dem Richtplan kommt die Aufgabe zu, sowohl die regionsinterne als auch – soweit nötig - die regionsübergreifende und die sachbereichsübergreifende Koordination sicherzustellen und die entsprechenden Festlegungen vorzunehmen. Wesentliche Punkte auf Richtplanstufe sind Überlegungen zum Bedarf, das räumliche Konzept, die Prüfung und Beurteilung der räumlichen Auswirkungen und grober Nutzungskonflikte sowie der Nachweis der Machbarkeit. Die vorliegenden Richtplanbestandteile (Objektblatt, Situationsplan und Bericht) erlauben eine materielle Beurteilung und erfüllen in formeller Hinsicht die Voraussetzungen.

2 Materielle Beurteilung

2.1 Konzept

Wesentliche Ziele eines regionalen Konzepts für die Schiessanlagen sind die räumliche Koordination und Optimierung, eine möglichst geringe Umweltbelastung sowie

möglichst wenig störende Auswirkungen auf Siedlung und Landschaft. Die Erfüllung dieser Ziele verlangt eine gewisse Regionalisierung und Kombination der Anlagen.

Das bisherige Richtplankonzept mit insgesamt 3 Jagdschiessanlagen in der Region Prättigau wird beibehalten. Der Bedarf ist ausgewiesen. Im mittleren Prättigau wird anstelle der ursprünglich vorgesehenen ortsfesten Jagdschiessanlage neu ein Jagdparcours mit 5 einfachen Einzelschiessplätzen/ Scheiben vorgesehen. Diese verteilen sich auf einer Strecke von ungefähr 1 km beidseitig des Schanielabachs. Diese Änderung drängte sich, wie im Bericht dargelegt ist, deshalb auf, weil der Ausbau der Prättigauerstrasse im Abschnitt Dalvazza-Büel und damit auch die vorgesehene Verlegung der 300 m Schiessanlage in den nächsten Jahren nicht erwartet werden kann. Zudem bieten sich neuerdings, nebst herkömmlichen Jagdschiessanlagen, sogenannte Jagdparcours als praxisnahe Übungsanlagen an. Gemäss Angaben der Jagdsektion Madrisa ist jährlich lediglich eine Veranstaltung (an einem Wochenende im Sommerhalbjahr) auf dem Jagdparcours vorgesehen. Mittels der von der Region vorgenommenen Aktualisierung und Weiterentwicklung des Richtplanvorhabens Schiessanlagen ist eine regionale Koordination bezüglich Bedarf und Standort sowie des weiteren Vorgehens erfolgt.

2.2 Standort Schanielatobel

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes weist das Schanielatobel als noch weitgehend natürliches Seitental des Prättigaus einen hohen Wert auf, auch wenn das Gebiet nicht im kantonalen Inventar figuriert. Die ökologische Standortvielfalt ist beachtlich und in kleinflächiger Mosaikstruktur ineinander verzahnt: Felswände mit Pionervegetation sonniger und schattiger Standorte, Schluchtwälder verschiedener Ausprägung, magere Weideflächen, Quellfluren, Seitenbachläufe, Auenvvegetation usw.. Der Schanielabach hat in diesem Sinne einen hohen landschaftlichen und ökologischen Wert. Störende Eingriffe in solchen Räumen dürfen nur bei dringendem Bedarf erfolgen. Der geplante Jagdparcours im Schanielatobel wird diesbezüglich als mässig störender Eingriff beurteilt. Für die geplante Anlage müssen zumindest die im Bericht

beschriebenen Rahmenbedingungen (Betriebsbeschränkung; Verzicht auf feste Nebenanlagen wie WC, Kiosk, „Jägerstübli“ etc.; Beibehaltung der natürlichen Umgebung; Beschränkung baulicher Massnahmen auf das Notwendigste) verbindlich festgelegt werden.

Aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung verursacht der geplante Jagdparcours Lärmemissionen/ -immissionen in einer Geländekammer mit heute relativ wenig antropogenen Störungen. Eine neue Emissionsquelle in einem solchen Gebiet (selbst wenn diese, wie im Bericht dargelegt, die massgeblichen Planungswerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten vermag) steht in Konflikt zum grundsätzlichen Ziel der Umweltschutzgesetzgebung bezüglich Schutz von Lebensräumen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Art.1 USG). Die geplante Anlage wird aus dieser Sicht nur mit der erwähnten Betriebsbeschränkung gemäss Bericht oder allenfalls mit einer Betriebsvorgabe gemäss Jagd- und Fischereiinspektorat (jährlich 4 –5 Tage) bewilligt werden können. Es kann und darf davon ausgegangen werden, dass diese Rahmenbedingung sowohl der Projektträgerschaft als auch der Region bei ihrem Standortentscheid bewusst war und mangels valabler Alternativen in Kauf genommen wird. Die entsprechenden Anordnungen werden im Sinne von Auflagen im Rahmen des BAB-Verfahrens zu verfügen sein.

Aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung wird das Vorhaben im Sinne eines praxisbezogenen jagdlichen Schiesstrainings begrüsst; es bestehen, vorbehältlich der erwähnten zeitlichen Rahmenbedingung, keine Einwände.

Aus forstlicher Sicht wird bestätigt, dass für das Vorhaben eine forstrechtliche Regelung in Form einer Begründung einer für den Wald nachteiligen Nutzung (Servitut) auf Ebene Baugesuch möglich ist (vgl. Bericht S.6). Für die Errichtung der verschiedenen Scheibenstöcke und Schützenstände sollen möglichst wenig Eingriffe in die Umgebung vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben die erforderlichen Auflagen im forstlichen Verfahren.

Seitens des Eidgenössischen Schiessoffiziers sind zu den materiellen Punkten der geplanten Anlage keine Einwände zu machen.

2.3 Gesamtbeurteilung

Es ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar ein weitgehend natürliches Seitental des Prättigaus berührt und diesbezüglich nicht unproblematisch ist. Angesichts der relativ bescheidenen baulichen Eingriffe, der geringen Nutzungsintensität und unter Beachtung der bereits im Bericht erwähnten Rahmenbedingung eines zeitlich beschränkten Schiessbetriebs kann das Vorhaben nach Abwägung aller Interessen jedoch akzeptiert werden und als räumlich abgestimmt gelten. Die notwendigen betrieblichen Beschränkungen und sonstigen Auflagen werden im abschliessenden BAB-Verfahren anzuordnen sein. Das Vorhaben kann mit dieser Vorgabe als Festsetzung im Richtplan genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Richtplanvorhaben Nr.7.301.3 „Zivile Schiessanlagen, Jagdparcours Schanielatobel“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Region Pro Prättigau, p.a. Herr Martin Gujan, Präsident, 7235 Fideris, den beauftragten Planer Herr Urs Schneider, STW AG für Raumplanung, 7000 Chur, das Amt für Natur und Landschaft, das Amt für Umweltschutz, die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege, das Forstinspektorat, das Jagd- und Fischereiinspektorat, das Tiefbauamt, den eidg. Schiessoffizier sowie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit dem vorliegenden Beschluss sowie den erforderlichen Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

3. Die Region Prättigau wird ersucht, die direkt betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss und den Richtplanunterlagen zu dokumentieren sowie für die Information der weiteren Betroffenen zu sorgen.
4. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (13-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:


K. Huber

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen